Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du / Sitzung vom 16. JAN. 2008

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Naters vom 20. Juli 2007 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters am 23. Mai 2007 beschlossenen Deponiezone / Inertstoffdeponie "Steinbruch Rischinu" mit der zugehörenden Bestimmung von Art. 91 im Bau- und Zonenreglement;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) und die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG; SGS/VS 701.1);

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG; SGS/VS 175.1);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992 (SGS/VS 701.102);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG; SGS/VS 705.1);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV; 705.100);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 17 vom 27. April 2007;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters vom 23. Mai 2007, womit die oben genannte Teiländerungen des Zonennutzungsplans und des Bau- und Zonenreglements beschlossen wurden;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 2007;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 29. Oktober 2007, der integrierenden Bestandteil des vorliegenden Homologationsentscheids bildet;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für Innere Angelegenheiten vom 31. Oktober 2007, womit die Gemeinde aufgefordert wurde, die Gesuchsunterlagen an diesen Mitbericht anzupassen;

Eingesehen die Eingabe der Gemeinde Naters vom 7. Januar 2007, womit die nachgesuchten und nachgebesserten Unterlagen hinterlegt wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass gegen diese Nutzungsplanrevision keine Beschwerden erhoben wurden;

Erwägend, dass das dazugehörende Betriebsreglement Inertstoffdeponie "Steinbruch Rischinu" nicht Gegenstand des vorliegenden Homologationsverfahrens bildet;

Erwägend, dass es der Gemeinde obliegt, bei der Kantonalen Baukommission die Verfahren für den Erhalt der Baubewilligung sowie der Errichtungs- und Betriebsbewilligung einzuleiten;

Erwägend, dass diese Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Naters die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

entscheidet:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters am 23. Mai 2007 beschlossene Deponiezone / Inertstoffdeponie "Steinbruch Rischinu" (Umzonung von Campingzone in Deponiezone und übriges Gemeindegebiet) wird mit der zugehörenden Bestimmung von Artikel 91 im kommunalen Bau- und Zonenreglement homologiert.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

Verteiler:
6 Ausz. DFIS
1 Ausz. FI

Michlig + Partner
Raumplaner / Umweltfachleute

303 Gemeinde Naters
Auszug Bau- und Zonenreglement

Artikel 91

Ausbeutungs-, Aufbereitungs- sowie Deponiezone

Jede Ausbeutungsstelle, Aufbereitungsanlage und Deponie ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung ist der Kanton.

Ausbeutungsstellen und Deponien werden im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegt und sind durch den Staatsrat zu homologieren. Ausserhalb dieser Zonen sind keine Ablagerungen und Ausbeutungsarbeiten erlaubt. Ausnahmebewilligungen können nur mit kantonaler Erlaubnis erteilt werden.

Eine Ablagerung auf einer Deponiezone muss umweltgerecht erfolgen. Dazu wird auf die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz.

„Deponiezone / Inertstoffdeponie (Steinbruch Rischinu)"
In dieser Zone (Steinbruch Rischinu) betreibt die Gemeinde eine geordnete und überwachte Deponie (Inertstoffdeponie). Auf der Deponie dürfen nur Abfälle gemäss TVA Anhang I abgelagert werden. Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial darf nur abgelagert werden, soweit es nicht anderorts wieder verwendet werden kann. Die Deponie unterliegt der Baubewilligunspflicht, zuständige Behörde ist die kantonale Baukommission. Betrieb und Unterhalt dieser Deponie ist in einem eigenen Betriebsreglement festlegt.

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom 16. Januar 2008
Siegelgebühr: Fr. 150.–
Bestätigt:
Der Staatskanzler:

GEMEINDEVERWALTUNG Naters

Der Präsident

Der Schreiber
i.V.